

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Satz 4 des Saarländischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2004 (Amtsbl. S. 170), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 2011 (Amtsbl. I. S. 418) erlässt das Ministerium für Inneres und Sport nach Anhörung des Beirats für den Rettungsdienst folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Beirats für den Rettungsdienst

§ 1 Aufgabe

(1) Der Beirat für den Rettungsdienst (im folgenden Beirat genannt) wird beratend tätig und unterstützt das Ministerium für Inneres und Sport in allen Fragen des Rettungsdienstes.

(2) Der Beirat kann in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Rettungsdienstes Empfehlungen abgeben.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirats sowie deren Vertreter oder Vertreterinnen werden vom Ministerium für Inneres und Sport für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Endet die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu der von ihm vertretenen Körperschaft, Anstalt oder Vereinigung vorzeitig, ist dies dem Ministerium für Inneres und Sport mitzuteilen. Für die verbleibende Dauer der Amtszeit wird von dem Ministerium für Inneres und Sport ein neues Mitglied bestellt.

§ 3 Beiratssitzung und Einladung

(1) Der Beirat für den Rettungsdienst wird nach Bedarf zu seinen Sitzungen durch das Ministerium für Inneres und Sport einberufen. Bei einer schriftlichen Beantragung von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Beirat einzuberufen.

(2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Sitzungsunterlagen. Dies gilt auch für Vertreter und Vertreterinnen anderer Behörden, Anstalten oder Vereinigungen sowie andere fachkundige Personen, soweit sie zu den Beratungen hinzugezogen werden. Im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes ist rechtzeitig sein Vertreter oder seine Vertreterin unter Beifügung der Sitzungsunterlagen zu unterrichten.

(3) Anhörungen des Beirats können im schriftlichen Verfahren, auch auf elektronischem Wege, durchgeführt werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und von der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirats haben empfehlenden Charakter.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Minister oder die Ministerin für Inneres und Sport führt den Vorsitz im Beirat. Er oder sie kann sich im Vorsitz vertreten lassen.

(2) Das Ministerium für Inneres und Sport führt die Geschäfte des Beirats.

§ 6

Tagesordnung

(1) Die jeweilige Tagesordnung wird durch das Ministerium für Inneres und Sport aufgestellt und ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht werden.

(2) Änderungen der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung kann der Beirat vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Beirats kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern.

§ 7

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder und sonstigen Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Beirats oder bei ihrer Sitzungsteilnahme bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Unterrichtung der vertretenen Körperschaften, Anstalten und Vereinigungen und nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 8 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Empfehlungen des Beirats und den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergibt. Die Mitglieder erhalten hiervon Abschriften.

(2) Einwendungen zur Niederschrift sind dem Ministerium für Inneres und Sport innerhalb von vier Wochen nach Zugang mitzuteilen.

§ 9 Fachausschüsse

(1) Es können durch den Beirat Fachausschüsse gebildet werden, in denen die einzelnen, nach dem Rettungsdienstgesetz vorgesehenen Aufgaben vorberaten werden. Für die Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 7 dieser Geschäftsordnung.

(2) Den Fachausschüssen gehören höchstens acht Mitglieder an, die vom Beirat aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Fachausschüsse sind aufzulösen, wenn ihre Aufgabenstellung sich erledigt hat und der Beirat dies feststellt.

§ 10 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Beirats haben dem Land gegenüber Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen vom 5. Dezember 1962 (Amtsbl. 1963 S. 25) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. I. S. 28), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Leistung ist abhängig von der Teilnahme an der Sitzung. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in die Anwesenheitsliste oder durch Feststellung in der Niederschrift.

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Saarbrücken, den 30. Oktober 2012

4

Die Ministerin für Inneres und Sport

Monika Bachmann